

BS:U
000029

2.11. Die Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens sowie die Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels sind darauf gerichtet, begünstigende Bedingungen der Tatbestandsverwirklichung aufzudecken, weitgehendst einzuschränken oder zu beseitigen.

Von den Menschenhändlerbanden und anderen feindlichen Kräften genutzte Lücken in der Grenzsicherung, bei der Abfertigung an Grenzübergangsstellen, im Flug- und Reiseverkehr mit dritten Ländern, Lücken in der Sicherung bestimmter Objekte an Transitstrecken sind zu erkennen und zu beseitigen.

Es ist erforderlich, alle Mißstände und Mängel, die begünstigend für das Entschlußfassen zu ungesetzlichen Grenzübertritten wirken können, zu erkennen und auszuräumen, z. B. die unzureichende Wahrnehmung der Verantwortung von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und von gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen für die Vorbeugung gegen ungesetzliche Grenzübertritte.

2.12. Es sind Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine effektive Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen, um von vornherein eine Entschlußfassung zum ungesetzlichen Verlassen zu verhindern bzw. zu erreichen, daß schleusungswillige Personen von ihrem Vorhaben Abstand nehmen. Das erfordert insbesondere, den verbrecherischen Charakter des Menschenhandels nachzuweisen.